

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Eriez Deutschland GmbH, Recklinghausen

(nachstehend „wir“ oder „Verkäufer“ genannt)

## 1. Geltungsbereich und Allgemeines

**1.1** Diese nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AVB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer, sofern wir dabei als Verkäufer auftreten. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Falls nichts anderes vereinbart wurde, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen, jedenfalls aber in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Käufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.

**1.2** Unsere AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, von diesen AVB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVB abweichenden oder diese ergänzenden Bedingungen des Käufers vorbehaltlos oder ohne Widerspruch liefern.

**1.3** Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

**1.4** Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag sowie rechtserhebliche Erklärungen wie beispielsweise Mängelanzeigen, Fristsetzungen oder Rücktritt sind in Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail, Brief, Telefax) abzugeben. Hiervon bleiben gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden unberührt.

**1.5** Soweit in diesen AVB gesetzliche Vorschriften nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden, gelten diese. Hinweisen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften kommt ausschließlich klarstellende Bedeutung zu.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

**2.1** Sämtliche Angebote von uns sind unverbindlich und freibleibend. Das Überlassen von Katalogen, technischen Dokumentationen, sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen an den Käufer hat hierauf keinen Einfluss.

**2.2** Mit Bestellung der Ware erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, die Annahme des Vertragsangebotes innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang bei uns zu erklären. Die Erklärung der Annahme erfolgt in Schrift- oder Textform oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer.

**2.4** Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir trotz Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt den Liefergegenstand unverschuldet nicht erhalten. Das Beschaffungsrisiko wird von uns insoweit nicht übernommen. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet. Auch dem Käufer steht im Fall dieser Information über die Nichtverfügbarkeit durch uns ein Rücktrittsrecht zu.

**2.6** Der Käufer bestätigt mit der Bestellung seine Zahlungsfähigkeit. Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn sich herausstellt, dass der Käufer unzutreffende Angaben im Hinblick auf seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und diese Angaben von erheblicher Bedeutung sind. Bei erkennbarer Gefährdung unseres Kaufpreisanspruchs nach Vertragsschluss aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggfs. nach erfolglosem Ablauf einer Frist zur Zahlung oder Sicherheitsleistung – ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann, unbeschadet der gesetzlichen Regelungen zur Fristsetzung, sofort erklärt werden, wenn Einzel- oder Sonderanfertigungen Vertragsgegenstand sind.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

**3.1** Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung gelten unsere bei Vertragsschluss aktuellen Preise Ex Works (Incoterms 2020) ab unserem Lager oder ab Werk des Herstellers zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

**3.2** Die Kosten eines Versandkaufs trägt der Käufer. Dies gilt auch für Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.

**3.3** Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung fällig und zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Wir sind jederzeit berechtigt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

**3.4** Die Verzugszinsen bestimmen sich nach dem gesetzlichen Verzugszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins aus § 353 HGB bleibt unberührt.

**3.5** Der Käufer kann ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung uns gegenüber nur geltend machen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Diese Rechte bleiben bei Mängeln der Lieferung unberührt.

## 4. Lieferung und Lieferfristen, Gefahrübergang

**4.1** Die Lieferung erfolgt Ex Works (Incoterms 2020) ab unserem Lager oder ab Werk des Herstellers. Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz in Recklinghausen. Auf Verlangen des Käufers wird die Ware als Versandkauf an einen anderen Bestimmungsort versandt. Wir sind, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, berechtigt, die Modalitäten der Versendung zu bestimmen, insbesondere das Transportunternehmen und den Transportweg.

**4.2** Spätestens mit Übergabe geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie der Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über. Wenn der Vertrag eine Abnahme vorsieht, bestimmt sich der Gefahrübergang nach dieser. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, steht dies einer Übergabe oder Abnahme gleich.

**4.3** In den Fällen des Annahmeverzugs des Käufers, der Unterlassung einer Mitwirkungshandlung durch den Käufer oder der Lieferverzögerung aus anderen Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen wie z.B. Lagerkosten zu verlangen. Weitere gesetzliche Ansprüche werden durch diese Regelung nicht beschränkt.

**4.4** Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Lager oder das Werk/Lager des Herstellers verlassen hat und/oder der Käufer sich in Annahmeverzug befindet. Wir sind berechtigt, vor einem im Einzelfall gesondert fest vereinbarten Liefertag zu liefern, wenn wir dies dem Käufer rechtzeitig vor Lieferung mitgeteilt haben und die vorzeitige Lieferung für den Käufer zumutbar ist.

**4.5** Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer des Lieferhindernisses beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Insbesondere gilt dies für Betriebs- oder Verkehrsstörungen, keine oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Streik und Aussperrung, Aufruhr und Krieg, Pandemien sowie Naturkatastrophen. Wir teilen dem Käufer derartige Hindernisse unverzüglich mit. Wird durch solche Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für uns unzumutbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

**4.6** Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend der Auswirkungen der Änderung auf die Lieferzeit angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

## 5. Eigentumsvorbehalt

**5.1** Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor.

**5.2** Dem Käufer ist ausdrücklich untersagt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware sowie den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

**5.3** Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Soweit bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Für das entstehende Erzeugnis gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

**5.4** Bis auf Widerruf wird dem Verkäufer die Befugnis erteilt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder weiter zu veräußern. Die aus oder im Zusammenhang mit dem Weiterkauf bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer vollständig oder mindestens in Höhe unseres Miteigentumsanteils bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.

**5.5** Der Käufer bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß nachfolgender Ziffer 5.8 geltend machen, ziehen wir die Forderung nicht ein. Sofern einer dieser Fälle jedoch eintritt, hat der Käufer uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Zudem sind wir dann berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

**5.6** Die vorgenannten Sicherheiten geben wir auf Verlangen des Käufers nach unserer Wahl frei, soweit ihr realisierbarer Wert unsere zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt.

**5.7** Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl, Bruch und sonstige Risiken zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware bis

zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen und Kosten an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.

**5.8** Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Die Erklärung des Rücktritts ist im Herausgabeverlangen nicht zu sehen. Wir sind berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns dabei den Rücktritt vorzubehalten. Wenn der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht zahlt, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir ihm zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

## **6. Mängelhaftung**

**6.1** Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, gelten für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Vorschriften. Die Rechte des Käufers aus abgegebenen Garantien bleiben unberührt.

**6.2** Grundlage unserer Mängelhaftung sind die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung getroffenen Vereinbarungen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten nur die jeweiligen Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.

**6.3** Sollten Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten Vertragsgegenstand sein, schulden wir eine Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 6.2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

**6.4** Eine Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, soweit der Käufer seine gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§§ 377, 381 HGB) verletzt. Ist die Ware zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmt, so gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde. Der Käufer hat in einem solchen Fall insbesondere keine Ansprüche auf Ersatz entsprechender Ein- und Ausbaurkosten. Ist die Ware zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt, ist eine Untersuchung vor der Verarbeitung vorzunehmen. Ein Mangel, der sich bei Lieferung, Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt zeigt, ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**6.5** Innerhalb der Mängelgewährleistungsrechte steht uns ein Wahlrecht zu, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die geschuldete Nacherfüllung dürfen wir davon abhängig machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer kann in diesem Fall jedoch einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückbehalten.

**6.6** Der Käufer ist bei einer Nachlieferung verpflichtet, auf unsere Aufforderung hin die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Im Übrigen hat der Käufer jedoch keinen Anspruch darauf, dass wir die mangelhafte Sache zurücknehmen. Von der Nacherfüllung umfasst sind weder der Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch der Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren. Die Rechte des Käufers auf Ersatz entsprechender Ein- und Ausbaurkosten bleiben hiervon unberührt.

**6.7** Soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt, tragen oder erstatten wir nach den gesetzlichen Regelungen erforderliche Aufwendungen zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeit- und Materialkosten sowie ggfs. Ein- und Ausbaurkosten). Die aus einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten können wir vom Käufer ersetzt verlangen, es sei denn, das Nichtvorliegen eines Mangels war für den Käufer nicht erkennbar.

**6.8** Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) kann der Käufer auch bei Mängeln der Ware nur entsprechend nachfolgender Ziffern 7. und 8. verlangen.

## **7. Sonstige Haftung**

**7.1** Wir haften bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn, aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes.

**7.2** Wir sind bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zum Schadensersatz verpflichtet, gleich aus welchem Rechtsgrund. Vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wobei in diesem Fall unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist.

**7.3** Vorgenannte Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 7.2 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben sowie gegenüber Dritten. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für die verschuldensunabhängigen Ansprüche des Käufers aus dem Produkthaftungsgesetz.

**7.4** Voraussetzung für die Ausübung eines Kündigungs- oder Rücktrittsrechts des Käufers wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, ist ein uns treffendes Verschulden. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## **8. Verjährung**

**8.1** Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Haben wir mit dem Käufer eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit dieser. Unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsregelungen für Bauwerke und Baustoffe (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) sowie weitere Sondervorschriften (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

**8.2** Auf vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, finden die unter Ziffer 8.1 vorgenannten Verjährungsfristen des Kaufrechts ebenfalls Anwendung. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) zu einer kürzeren Verjährung führen würde. Schadensersatzansprüche des Käufers nach Ziffer 7.2 – mit Ausnahme der dortigen Regelungen für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht – sowie aus dem Produkthaftungsgesetz verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **9. Garantien**

Wir übernehmen keine Garantien, es sei denn, hierüber ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Käufer geschlossen worden. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## **10. Schlussbestimmungen**

**10.1** Für das vertragliche Verhältnis zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

**10.2** Wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, ist unser Geschäftssitz in Recklinghausen Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen sowie für Zahlungen.

**10.3** Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz in Recklinghausen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen.

**10.4** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Recklinghausen, Januar 2023